

# Oberfränkisches Amtsblatt

## Regierung von Oberfranken

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

---

Nr. 5  
Bayreuth, 24. Mai 2011

Seite 45

### Inhaltsübersicht

#### **Sicherheit, Kommunales und Soziales**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fränkische-Schweiz-Museum für das Haushaltsjahr 2011 .....	47
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth für das Haushaltsjahr 2011 .....	48
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2011 .....	48

#### **Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Austausch der Betonmasten Nrn. 77, 81 und 92 der 110-kV-Leitung Pegnitz - Bayreuth, Ltg. Nr. E7, gegen höhere Stahlgittermasten zur Verbesserung der Bodenabstände durch die Firma E.ON Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg.....	49
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Austausch des Betonmastes Nr. 4 der 110-kV-Leitung Hof - Hof/Ost, Ltg. Nr. E72, gegen einen höheren Stahlgittermast zur Verbesserung der Bodenabstände durch die Firma E.ON Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg.....	50
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Austausch des Betonmastes Nr. 6 der 110-kV-Leitung Bayreuth/Nord - Immenreuth, Ltg. Nr. E87, gegen einen höheren Stahlgittermast zur Verbesserung der Bodenabstände durch die Firma E.ON Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg.....	50
Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost; Fortschreibung des Ziels B V 3.1.1 (neu) "Windenergie"; Anhörungsverfahren - öffentliche Auslegung .....	50

#### **Schulen**

Organisation der Volksschule Waischenfeld und der Christian-Sammet-Mittelschule Pegnitz, beide Landkreis Bayreuth, sowie der Mittelschule Ebermannstadt, Landkreis Forchheim.....	51
---	----

#### **Bezirksangelegenheiten**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken .....	52
--	----

---

**Informationen für den Regierungsbezirk**

Aktuelles aus der Regierung.....	56
<b>Buchbesprechungen</b> .....	58
<b>Nachruf</b> .....	58

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1512.02 b - 3/11

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fränkische-Schweiz-Museum für das Haushaltsjahr 2011

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fränkische-Schweiz-Museum hat am 11. April 2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung vom 28. April 2011 Nr. 12 - 1512.02 b - 3/11 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Bayreuth, Markgrafentallee 5, Zi.Nr. 163, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 12. Mai 2011  
**Regierung von Oberfranken**  
H ü m m e r  
Abteilungsleiter

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fränkische-Schweiz-Museum für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der Art. 40, 41, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung, § 9 Abs. 2 Nr. 3, §§ 15 ff der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Fränkische-Schweiz-Museum folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	520.000,00 €
--	--------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	25.000,00 €
--	-------------

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

(1) Der nach § 16 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende, nicht gedeckter Finanzbedarf des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

a) für den Verwaltungshaushalt	430.000,00 €
b) für den Vermögenshaushalt	0,00 €
	430.000,00 €

Der Fränkische-Schweiz-Verein e.V. gewährt jährlich eine Investitionszuwendung in Höhe von 500,00 €.

(2) Die Verbandsumlage wird gem. § 16 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

Landkreis Bayreuth	
4/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs	172.000,00 €
Landkreis Forchheim	
4/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs	172.000,00 €
Landkreis Bamberg	
1/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs	43.000,00 €
Stadt Pottenstein	
1/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs	43.000,00 €
Summe	430.000,00 €

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Bayreuth, 4. Mai 2011  
**Zweckverband Fränkische-Schweiz-Museum**  
H ü b n e r  
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 e - 2/11

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth  
für das Haushaltsjahr 2011  
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth hat am 15. März 2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung vom 28. April 2011 Nr. 12 - 1512.02 e - 2/11 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 14 Abs. 4 Satz 2 der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Landratsamt Hof, Schaumbergstr. 14, Zi.Nr. 134, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 5. Mai 2011  
**Regierung von Oberfranken**  
H ü m m e r  
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
"Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth"  
(Landkreis Hof)  
für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des § 14 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	375.857,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	18.200,00 €
ab.	

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verbandsumlage) wird auf 34.950,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gemäß Art. 15 Abs. 2 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen auf

den Landkreis Hof	13.805,00 €
den Saale-Orla-Kreis	10.000,00 €
den Vogtlandkreis	7.100,00 €
die Stadt Gefell	2.000,00 €
die Gemeinde Töpen	2.045,00 €

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Hof, 11. April 2011  
**Zweckverband Deutsch-Deutsches  
Museum Mödlareuth**  
Bernd Hering  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 f - 1/11

**Haushaltssatzung und  
Wirtschaftsplan des Zweckverbandes  
Fernwasserversorgung Oberfranken  
für das Wirtschaftsjahr 2011  
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken hat in der Sitzung am 6. April 2011 die Haushaltssatzung des Zweckverbandes beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 18. April 2011 Nr. 12 - 1512.02 f - 1/11 die in § 2 festgesetzte Kreditaufnahme in Höhe von 600.000,00 € rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang in der Verwaltung des Zweckverbandes, Ruppen 30, Kronach, Zimmer 107, zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 3. Mai 2011  
**Regierung von Oberfranken**  
 H ü m m e r  
 Abteilungsdirektor

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2011**

Auf Grund des Art. 63 Abs. 1 Satz 1 und Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 402) und §§ 18 ff der Verbandssatzung vom 15. September 2005 (OFrABl Nr. 9/2005), geändert durch Änderungssatzung vom 24. Juni 2010 (OFrABl Nr. 7/2010) erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	15.929.621,00 €
und Aufwendungen auf	16.680.860,00 €
mit einem Jahresverlust von	751.239,00 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	6.401.384,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan 2011 wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Kronach, 26. April 2011  
**Fernwasserversorgung Oberfranken**  
 Dr. K ö h l e r  
 Verbandsvorsitzender

## **Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr**

Nr. 21 - 3322 - 2/11

**Gesetz über die  
 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
 Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG  
 über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Austausch der Betonmasten  
 Nrn. 77, 81 und 92 der 110-kV-Leitung  
 Pegnitz - Bayreuth, Ltg. Nr. E7,  
 gegen höhere Stahlgittermaste zur  
 Verbesserung der Bodenabstände  
 durch die Firma E.ON Netz GmbH,  
 Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg**

**Bekanntmachung  
 der Regierung von Oberfranken  
 vom 16. Mai 2011, Az. 21 - 3322 - 2/11**

Die E.ON Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, beabsichtigt, die Maste und Fundamente Nrn. 77, 81 und 92 der 110-kV-

Leitung Pegnitz - Bayreuth, Ltg. Nr. E7, durch Neubauten zu ersetzen. Diese Maßnahmen sind notwendig, um die Bodenabstände zu verbessern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.4 der Anlage zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch das geplante Vorhaben nur geringfügig berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bayreuth, 16. Mai 2011  
**Regierung von Oberfranken**  
 E n g e l  
 Abteilungsdirektor

Nr. 21 - 3322 - 3/11

**Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG  
über das Unterbleiben einer Umweltverträglich-  
keitsprüfung für den Austausch des Betonmastes  
Nr. 4 der 110-kV-Leitung Hof - Hof/Ost,  
Ltg. Nr. E72, gegen einen höheren Stahlgitter-  
mast zur Verbesserung der Bodenabstände  
durch die Firma E.ON Netz GmbH,  
Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg  
Bekanntmachung  
der Regierung von Oberfranken  
vom 16. Mai 2011, Az. 21 - 3322 - 3/11**

Die E.ON Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, beabsichtigt, den Mast und das Fundament Nr. 4 der 110-kV-Leitung Hof-Hof/Ost, Ltg. Nr. E72, durch einen Neubau zu ersetzen. Diese Maßnahmen sind notwendig, um die Bodenabstände zu verbessern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.4 der Anlage zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch das geplante Vorhaben nur geringfügig berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bayreuth, 16. Mai 2011  
**Regierung von Oberfranken**  
E n g e l  
Abteilungsleiter

Nr. 21 - 3322 - 4/11

**Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG  
über das Unterbleiben einer Umweltverträglich-  
keitsprüfung für den Austausch des Betonmastes  
Nr. 6 der 110-kV-Leitung Bayreuth/Nord -  
Immenreuth, Ltg. Nr. E87, gegen einen höheren  
Stahlgittermast zur Verbesserung der Bodenab-  
stände durch die Firma E.ON Netz GmbH,  
Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg  
Bekanntmachung  
der Regierung von Oberfranken  
vom 17. Mai 2011, Az. 21 - 3322 - 4/11**

Die E.ON Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, beabsichtigt, den Mast und das Fundament Nr. 6 der 110-kV-Leitung Bayreuth/Nord

- Immenreuth, Ltg. Nr. E87, durch einen Neubau zu ersetzen. Diese Maßnahmen sind notwendig, um die Bodenabstände zu verbessern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.4 der Anlage zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch das geplante Vorhaben nur geringfügig berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bayreuth, 17. Mai 2011  
**Regierung von Oberfranken**  
E n g e l  
Abteilungsleiter

Nr. 24 - 8454.19

**Verordnung zur Änderung des  
Regionalplans Oberfranken-Ost;  
Fortschreibung des Ziels B V 3.1.1 (neu)  
"Windenergie";  
Anhörungsverfahren - öffentliche Auslegung**

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 ROG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 11 Abs. 5 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) sind Regionalpläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Da seit der letzten Fortschreibung eine verstärkte Nachfrage nach Standorten für Windenergieanlagen zu verzeichnen ist und die verbindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete weitgehend belegt sind, wurde eine Überarbeitung des Regionalplanziels B X 5.2 "Windenergie" erforderlich.

In der Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost am 6. Mai 2011 in Kirchenlamitz wurde beschlossen, das Beteiligungsverfahren gemäß § 10 ROG i.V.m. Art. 13 BayLplG für die Fortschreibung des Ziels B V 3.1.1 (neu) "Windenergie" durchzuführen. Mit Schreiben vom 20. Mai 2011 hat der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost die Anhörung eingeleitet.

Gemäß § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 BayLplG sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Regionalplans zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf und seiner Begründung zu geben. Hierzu wird der Planentwurf in der Zeit vom 24. Mai 2011 bis 29. Juli 2011 während der Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr -

12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr, Freitag  
08:00 Uhr - 12:00 Uhr)

bei der Regierung von Oberfranken -höhere Landesplanungsbehörde- (Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 243)

öffentlich ausgelegt. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/604-1432 wird gebeten.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Sachgebiet 24 "Raumordnung, Landes- und Regionalplanung" der Regierung von Oberfranken gegeben.

Der Planentwurf wird in der genannten Zeit außerdem auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter

[www.regierung.oberfranken.bayern.de/landesentwicklung/regionalplanung/aktuelles.php](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/landesentwicklung/regionalplanung/aktuelles.php) eingestellt.

**Hinweis:** Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 31 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 13 Abs. 2 Satz 5 BayLplG).

Bayreuth, 20. Mai 2011

**Regierung von Oberfranken**

Engel

Abteilungsleiter

## Schulen

Nr. 44 - 5103 b

**Organisation der Volksschule Waischenfeld  
und der Christian-Sammet-Mittelschule Pegnitz,  
beide Landkreis Bayreuth, sowie  
der Mittelschule Ebermannstadt,  
Landkreis Forchheim**

**Verordnung der Regierung von Oberfranken  
über die Änderung der Organisation  
der Volksschule Waischenfeld  
(Grund- und Hauptschule),  
der Christian-Sammet-Mittelschule Pegnitz  
und der Mittelschule Ebermannstadt**

**Vom 4. Mai 2011**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

### § 1

#### Volksschule Waischenfeld

(1) Die Volksschule Waischenfeld (Grund- und Hauptschule) wird aufgelöst.

(2) <sup>1</sup>Für die Stadt Waischenfeld, Landkreis Bayreuth, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Waischenfeld" und hat ihren Sitz in der Stadt Waischenfeld.

(3) Der Sprengel der Grundschule Waischenfeld umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Stadt Waischenfeld mit Ausnahme der Ge-

meindeteile Eichenbirkig, Köttweinsdorf und Schönhof.

### § 2

#### Christian-Sammet-Mittelschule Pegnitz

(1) Das Gebiet der Gemeinde Ahorntal wird hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 bis 9 dem Einzugsbereich der Christian-Sammet-Mittelschule Pegnitz zugeordnet und in den gemeinsamen Sprengel der Christian-Sammet-Mittelschule Pegnitz und der Robert-Kragler-Mittelschule Creußen eingegliedert.

(2) <sup>1</sup>Für die Städte Pegnitz und Betzenstein, die Märkte Plech und Schnabelwaid sowie die Gemeinde Ahorntal, alle Landkreis Bayreuth, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. <sup>2</sup>Sie führt in einem Schulverbund mit der Robert-Kragler-Mittelschule Creußen die Bezeichnung "Christian-Sammet-Mittelschule Pegnitz" und hat ihren Sitz in der Stadt Pegnitz.

(3) <sup>1</sup>Der Einzugsbereich der Christian-Sammet-Mittelschule Pegnitz nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), umfasst für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 die Gebiete der Städte Pegnitz und Betzenstein, der Märkte Plech und Schnabelwaid sowie der Gemeinde Ahorntal. <sup>2</sup>Der gemeinsame Sprengel der Christian-Sammet-Mittelschule Pegnitz und der Robert-Kragler-Mittelschule Creußen erstreckt sich für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 auf die Gebiete der Stadt Creußen, der Gemeinde Prebitz und die Gemeindeteile Bockmühle, Bocksrück, Haag, Huth, Leismühle und Sahrühle der Gemeinde Haag (= Einzugsbereich der

Robert-Kragler-Mittelschule Creußen) sowie auf die Gebiete der Städte Pegnitz und Betzenstein, der Märkte Plech und Schnabelwaid und der Gemeinde Ahorntal (= Einzugsbereich der Christian-Sammet-Mittelschule Pegnitz).

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Christian-Sammet-Mittelschule Pegnitz (Hauptschule) einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

### § 3

#### Mittelschule Ebermannstadt

(1) In den Sprengel der Mittelschule Ebermannstadt wird hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 bis 9 das Gebiet der Stadt Waischenfeld mit Ausnahme der Gemeindeteile Löhltitz und Schafhof eingegliedert.

(2) <sup>1</sup>Für die Stadt Ebermannstadt, die Märkte Pretzfeld und Wiesenttal und die Gemeinde Unterleinleiter (alle Landkreis Forchheim), den Markt Heiligenstadt i. OFr. (Landkreis Bamberg) sowie die Stadt Waischenfeld (Landkreis Bayreuth) besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung "Mittelschule Ebermannstadt" und hat ihren Sitz in der Stadt Ebermannstadt.

(3) Der Sprengel der Mittelschule Ebermannstadt erstreckt sich für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 auf die Gebiete der Stadt Ebermannstadt, der Stadt Waischenfeld (mit Ausnahme der Gemeindeteile Löhltitz und Schafhof), des Marktes Heiligenstadt i. OFr., des Marktes Pretzfeld, des Marktes Wiesenttal und der Gemeinde Unterleinleiter.

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Mittelschule Ebermannstadt einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

### § 4

#### Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Mit Ablauf des 31. Juli 2011 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

<sup>2</sup>Insbesondere treten außer Kraft:

1. § 5 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschulen Heiligenstadt i. OFr. (Grundschule), Wiesenttal (Grundschule), Hollfeld-Wonsees-Plankenfels (Grundschule), Mistelgau-Glashütten (Grundschule) und Waischenfeld (Grund- und Hauptschule) vom 10. Juni 2008 (OFrABI S. 102).
2. § 3 und § 4 Abs. 1 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Umwandlung der Robert-Kragler-Volksschule Creußen (Grund- und Hauptschule) in eine Robert-Kragler-Hauptschule Creußen und eine Robert-Kragler-Grundschule Creußen sowie über die Verleihung der Bezeichnung "Mittelschule" an die so entstehende Robert-Kragler-Hauptschule Creußen und an die Christian-Sammet-Volksschule Pegnitz (Hauptschule) vom 3. August 2010 (OFrABI S. 123).
3. § 1 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Umwandlung der Volksschule Ebermannstadt (Grund- und Hauptschule) in eine eigenständige Grundschule und eine eigenständige Hauptschule sowie über die Verleihung der Bezeichnung "Mittelschule" an die so entstehende Hauptschule vom 5. August 2010 (OFrABI S. 133).

Bayreuth, 4. Mai 2011

**Regierung von Oberfranken**

Wilhelm Wennig

Regierungspräsident

## Bezirksangelegenheiten

BV 10 - 1742 - 1/04 - 1/11

**Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet  
"Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst"  
im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken  
Vom 15. April 2011**

#### Bekanntmachung

Der Landkreis Lichtenfels hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Ver-

ordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 15. April 2011 erlassen. Diese Verordnung wird hiermit gem. Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 5. Mai 2011

**Bezirk Oberfranken**

Dr. Günther Denzler

Bezirkstagspräsident

**Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet  
"Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst"  
im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken**

**Vom 15. April 2011**

Auf Grund von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes -BNatSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) in Verbindung mit Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82), erlässt der Landkreis Lichtenfels folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 10. September 2001 (OFrABl S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Forchheim vom 7. Januar 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Forchheim S. 27 und OFrABl S. 26) wird wie folgt geändert:

1. <sup>1</sup>Aus dem Landschaftsschutzgebiet werden die in den beiliegenden Karten M 1 : 100000, M 1 : 25000 und M 1 : 5000 gekennzeichneten Flächen (Stadt Bad Staffelstein, Gemarkung Schwabthal) herausgenommen. <sup>2</sup>Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
2. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: "<sup>2</sup>Das Gebiet hat eine Größe von ca. 102.161 Hektar."
3. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M = 1 : 100000, die als Anlage zur Verordnung über den "Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst" mit der bisherigen Bezeichnung "Schutzzone" veröffentlicht wurde und weiter gilt, in der Karte M = 1 : 100000 zur Verordnung des Bezirks Oberfranken zur Änderung der Verordnung über den "Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst" vom 10. September 2001, in der Karte M = 1 : 100000 zur Verordnung des Bezirks Oberfranken zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 1. August 2002, in der Karte M 1 : 100000 zur Verordnung des Landkreises Forchheim zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 7. Januar 2009 und in der Karte M 1 : 100000 zur Verordnung des Landkreises Lichtenfels zur Ände-

rung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 15. April 2011 grob dargestellt.

(2) <sup>1</sup>Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M = 1 : 25000 zur Verordnung über den "Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst" mit der bisherigen Bezeichnung "Schutzzone", die weiter gilt, in den Karten M = 1 : 25000 und M = 1 : 5000 zur Verordnung des Bezirks Oberfranken zur Änderung der Verordnung über den "Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst" vom 10. September 2001, in den Karten M = 1 : 25000 und M = 1 : 5000 zur Verordnung des Bezirks Oberfranken zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 1. August 2002, in den Karten M 1 : 25000 und M 1 : 5000 zur Verordnung des Landkreises Forchheim zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 7. Januar 2009 und in den Karten M 1 : 25000 und M 1 : 5000 zur Verordnung des Landkreises Lichtenfels zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 15. April 2011 eingetragen. <sup>2</sup>Die Karten M = 1 : 25000, auf die Bezug genommen wird, sind beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit als oberster Naturschutzbehörde bzw. bei der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt. <sup>3</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in diesen Karten mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs. <sup>4</sup>Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei den Landratsämtern Bamberg, Bayreuth, Forchheim, Kulmbach und Lichtenfels als unteren Naturschutzbehörden. Soweit Karten M = 1 : 5000 veröffentlicht wurden, sind diese für den Grenzverlauf maßgebend.

(3) Die Karten werden bei den genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich."

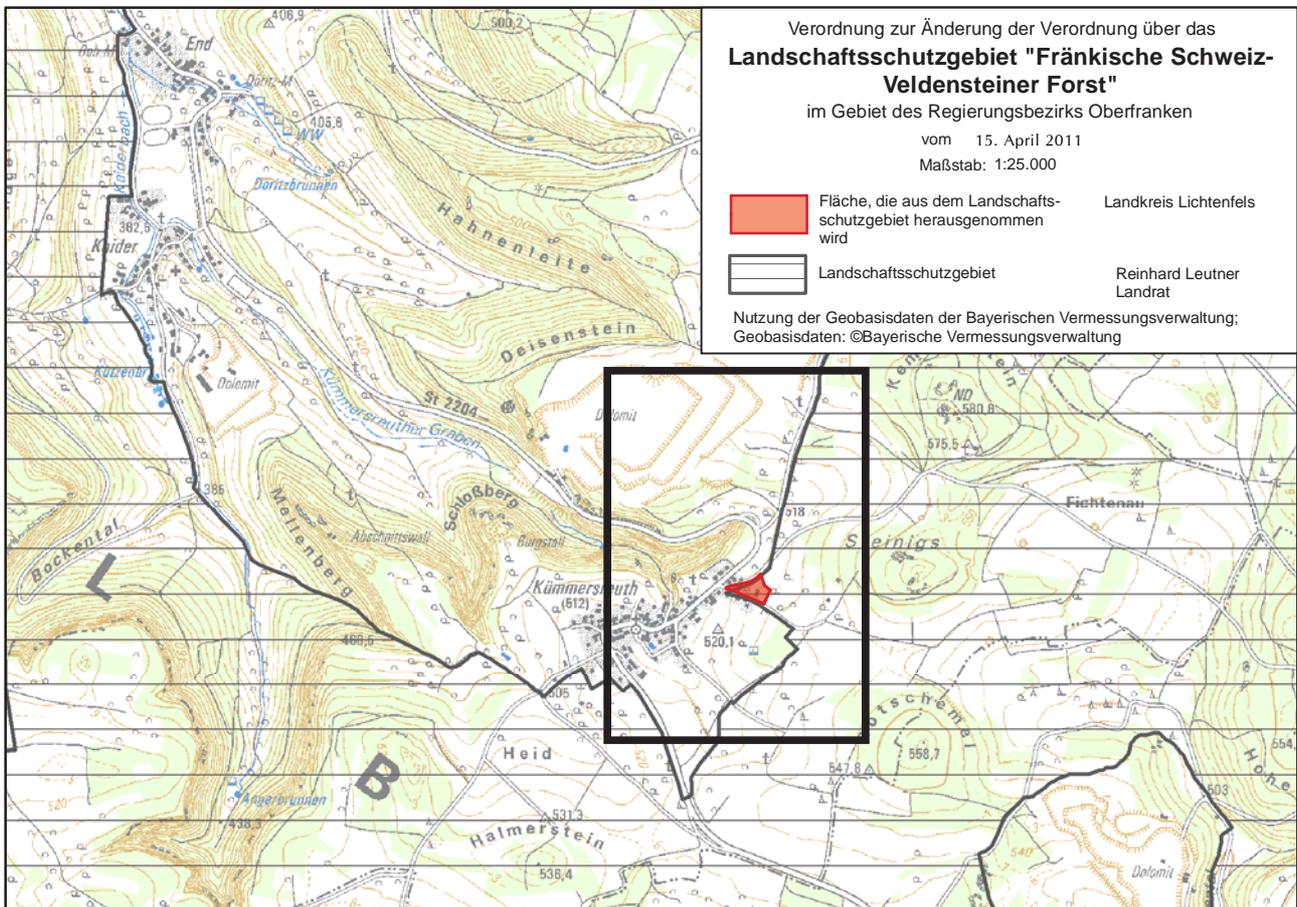
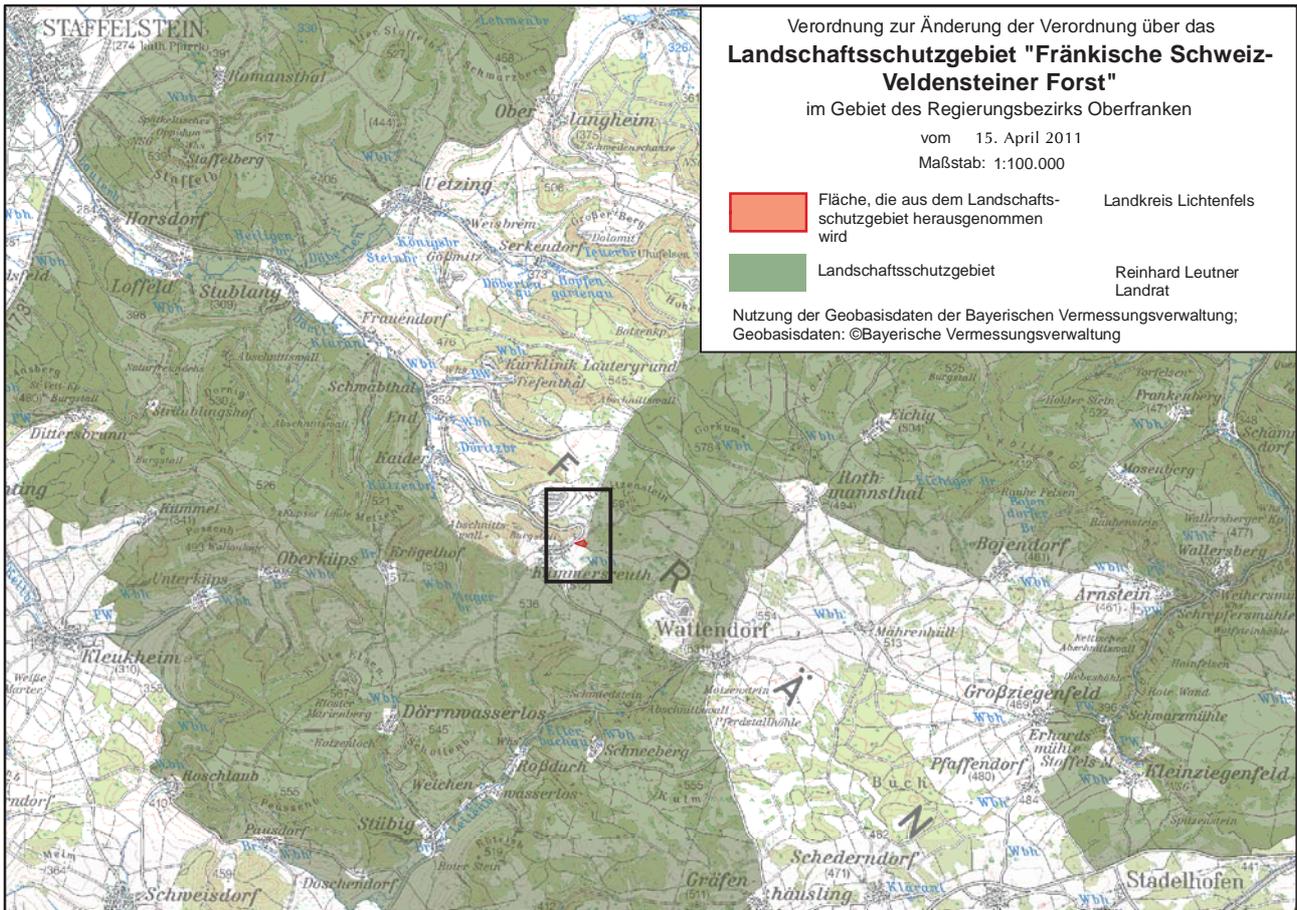
§ 2

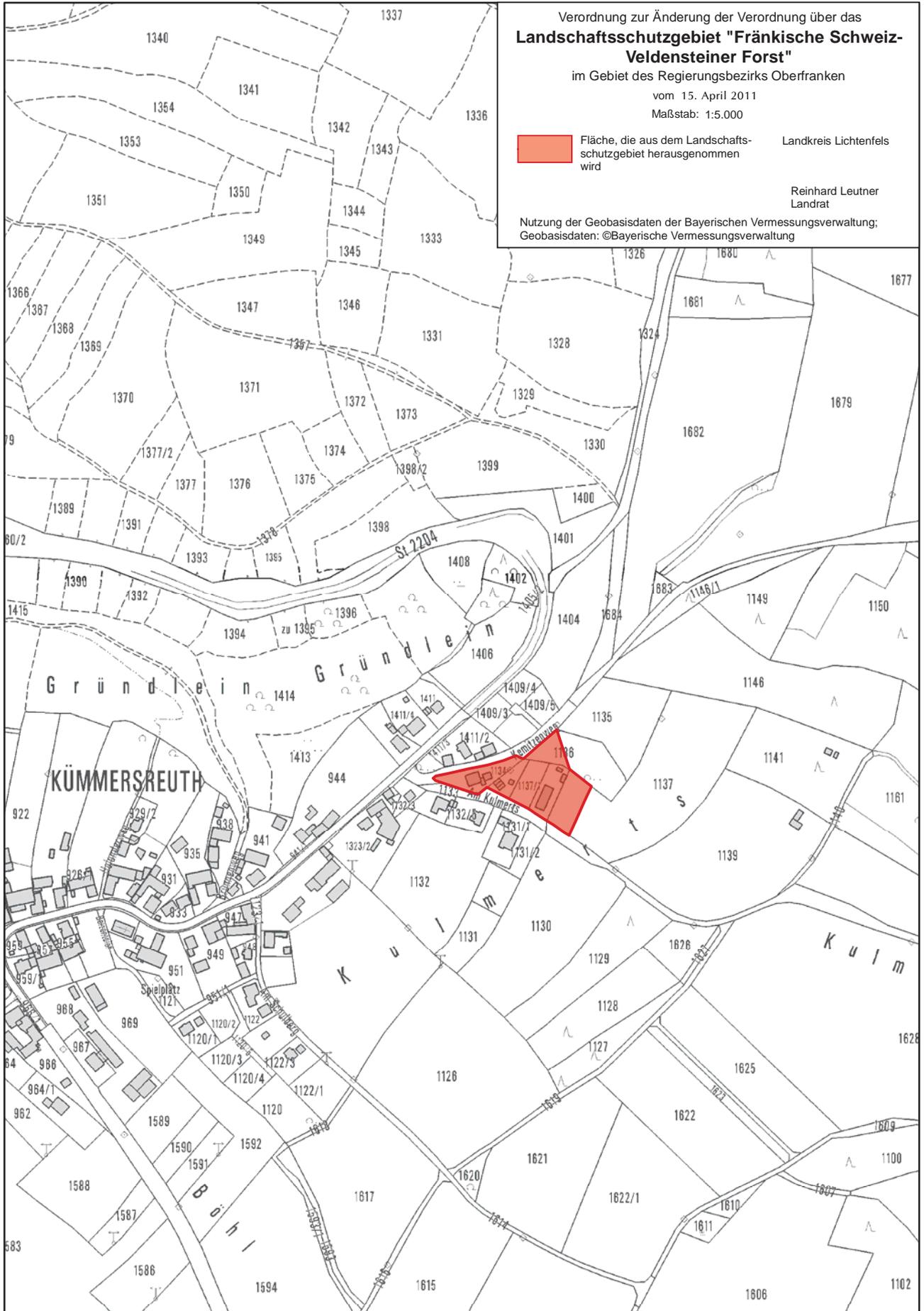
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels in Kraft.

Lichtenfels, 15. April 2011

L e u t n e r

Landrat





## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

#### • Soziales

*Aktion Integration;  
Regierung von Oberfranken lobt Integrationspreis 2011 aus*

Man könnte es die oberfränkische Integrationsmeisterschaft nennen - das Rennen um den Integrationspreis 2011 der Regierung von Oberfranken ist eröffnet. Wo sind die besten Brückenbauer in der Region? Wer bringt Einheimische und Migranten so zusammen, dass beide Seiten wirklich etwas davon haben? Nach dem **Bewerbungsschluss am 22. Juli 2011** fällt die Entscheidung. Für die Gewinner gibt es ein Preisgeld von insgesamt 5.000 €, das vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Verfügung gestellt wird und auf drei Projekte verteilt werden soll.

Mit dem oberfränkischen Integrationspreis werden Initiativen ausgezeichnet, die sich erfolgreich dafür einsetzen, dass Menschen mit ausländischen Wurzeln in der Region Fuß fassen und Einheimische mit fremden Kulturen vertraut gemacht werden. **Kommunen, Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen, sonstige Initiativen und Einzelpersonen können sich sowohl bewerben als auch Kandidaten vorschlagen, die in Oberfranken entsprechende Projekte durchführen.** Die Preisverleihung erfolgt durch Regierungspräsident Wilhelm Wenning und ist für den 17. Oktober 2011 vorgesehen.

Die Bewerbungsunterlagen mit Darstellung der Aktivitäten können bis 22. Juli 2011 an die Regierung von Oberfranken, z.H. Herrn Hermann Schuberth, Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth, Tel. 0921/604-1618, E-Mail: hermann.schuberth@reg-ofr.bayern.de, gesendet werden. Um eine sachgerechte Auswahlentscheidung treffen zu können, wird um eine kurze Darstellung der Integrationsprojekte und einige Ausführungen zur Begründung des Vorschlages gebeten. Hierzu kann auch der im Internet der Regierung von Oberfranken unter [www.regierung.oberfranken.bayern.de/buerger\\_und\\_staat/migranten/integration/index.php](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/buerger_und_staat/migranten/integration/index.php) abrufbare "Fragebogen zu Integrationsprojekten in Oberfranken" verwendet werden.

#### • Bauen

*Niedrigere Zinssätze im Bayerischen Modernisierungsprogramm;  
Zinsvergünstigte Darlehen für Mietwohnraum und Altenpflegeheime ab 1,45 %*

Das Bayerische Modernisierungsprogramm bietet -rückwirkend zum 1. Januar 2011- noch bessere Konditionen. Privateigentümer, Wohnungsunternehmen und Gemeinden profitieren von zusätzlichen Mitteln der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt, so dass die Zinssätze für die Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau jetzt um 1,25 % gesenkt werden können. So betragen die aktuellen Förderzinssätze für zehn Jahre bei Umbauten zum altersgerechten Wohnen nur noch 1,45 %, bei der Sanierung zum Effizienzhaus und mit energiesparenden Einzelmaßnahmen 1,75 % und bei Maßnahmen zur Modernisierung von Wohnraum 2,80 %.

Mit den zinsvergünstigten Kapitalmarktdarlehen werden ab diesem Jahr -neben den Effizienzhäusern- auch wieder hocheffiziente Einzelmaßnahmen wie Dämmung, Fenster, Heizungs- und Lüftungstechnik gefördert. Damit ist auch eine schrittweise energetische Modernisierung möglich.

Ein Schritt in die Zukunft bedeutet auch die Förderung von Umbauten für barrierefreies Wohnen. So wird z.B. der Einbau von Aufzügen, rollstuhlgerechten Hauszugängen oder der Umbau von barrierefreien Badezimmern unterstützt.

Insgesamt 8 Mio. € stellt der Freistaat Bayern für das Bayerische Modernisierungsprogramm in einer ersten Tranche dieses Jahr zur Verfügung.

Über das Bayerische Modernisierungsprogramm können Gebäude mit mindestens drei Mietwohnungen und stationäre Altenpflegeeinrichtungen mit mindestens acht Pflegeplätzen gefördert werden, die mindestens 15 Jahre alt sind. Bei der Modernisierung von Mietwohnraum ist für Wohnungen, die neu vermietet werden, eine befristete Belegungsbindung vorgesehen. Eine Finanzierung ist bis zu 100 % der Investitionskosten möglich. Das Darlehen ist nach zwei Jahren mit 1,5 % zu tilgen. Bei der Sanierung zum Effizienzhaus ist je nach Standard ein Tilgungszuschuss von bis zu 12,5 % möglich.

Zur Beratung und Antragstellung können sich interessierte Eigentümer jederzeit an die Regierung von Oberfranken, Sachgebiet Wohnungswesen, Frau Scherfenberg, Tel.: 0921/604-1434, wenden.

Weitere Informationen bietet auch das Internet unter der Adresse [www.wohnen.bayern.de](http://www.wohnen.bayern.de) unter der Rubrik Förderung.

#### *Wohnraumförderung in Oberfranken: Fördermittel 2011*

Der Freistaat Bayern hat der Regierung von Oberfranken im **Bayerischen Wohnungsbauprogramm** in diesem Jahr 13,6 Mio. € zur Finanzierung des öffentlich geförderten Wohnungsbaus in Oberfranken zur Verfügung gestellt. Davon entfallen 8,4 Mio. € auf Landesmittel, die vom Bayerischen Landtag bereitgestellt wurden, sowie 3,9 Mio. € auf Bundesmittel und 1,3 Mio. € auf zusätzliche Mittel aus dem Sonderprogramm "Aufbruch Bayern" für dringende Maßnahmen im ländlichen Raum. Damit ist das Kontingent in der Summe fast so hoch wie 2010.

In Oberfranken wird dieses Geld sowohl für die Eigenwohnraumförderung als auch für Neubau, Änderung sowie Modernisierung von Mietwohnungen und Heimplätzen eingesetzt.

Die staatliche Förderung trägt weiterhin dazu bei, dass der Wohnraum für einkommensschwächere Personengruppen bezahlbar bleibt. Belegungsbindungen, die mit der Bewilligung dieser Fördermittel verbunden sind, stellen dies sicher.

Im **Bayerischen Zinsverbilligungsprogramm** fördert die Bayerische Landesbodenkreditanstalt mit Unterstützung des Freistaats Bayern und der KfW Förderbank den Neubau und Erwerb von Eigenwohnraum. Auch im Programmjahr 2011 steht dafür ein ausreichend hohes Darlehenskontingent für das Zinsverbilligungsprogramm zur Verfügung.

Um eine Gesamtfinanzierung zu erleichtern, besteht weiterhin die Möglichkeit, Tilgungsdarlehen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms mit den Darlehen des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zu kombinieren.

Das Fördervolumen des **Bayerischen Modernisierungsprogramms** für Oberfranken ist derzeit mit einer ersten Tranche für 2011 in Höhe von insgesamt 8 Mio. € zugewiesen worden. Dabei handelt es sich um Mittel der Bayerischen Lan-

desbodenkreditanstalt, unterstützt durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Investoren und Bauherren erhalten zusätzliche Auskünfte bei den Kreisverwaltungsbehörden für die Förderung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen, bei der Regierung von Oberfranken für die Förderung von Mietwohnungsbauten (Herr Hächl, Tel. 0921/604-1216) und für die Modernisierung von Mietwohnraum und stationären Altenpflegeeinrichtungen (Frau Scherfenberg, Tel. 0921/604-1434).

#### • Umwelt

##### *Erstes Hochwasserforum Oberfranken am 11. Mai 2011*

Rechtzeitig Vorsorge treffen, um Hochwasserrisiken zu begrenzen und Schäden zu vermindern - das ist eines der Hauptziele des Hochwasserrisiko-Managementplans Main, der im Dezember in der Regierung von Oberfranken vorgestellt wurde und seither für alle im Internet auf der Plattform [www.hopla-main.de](http://www.hopla-main.de) verfügbar ist. Nun geht es um die Umsetzung des Hochwasserrisikomanagements in den Kommunen in konkrete Maßnahmen: Alarmpläne müssen ausgearbeitet, Einsatzpläne aktualisiert werden und vieles mehr.

Wie das geht und welche Erfahrungen die Kommunen im Umgang mit dem Managementplan Main machen, das waren die Themen beim 1. Hochwasserforum Oberfranken am 11. Mai 2011 in der Regierung von Oberfranken. Eingeladen waren die betroffenen Bürgermeister mit ihren zuständigen Mitarbeitern.

Nach der Begrüßung und Einführung durch Regierungsvizepräsidentin Petra Platzgummer-Martin stellte Baurat Rudolf Böhm vom Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Oberfranken das Internetangebot [www.hopla-main.de](http://www.hopla-main.de) vor. Im Rahmen einer moderierten Diskussion unter der Leitung von Ltd. Baudirektor Erich Haussel, Sachgebietsleiter für Wasserwirtschaft bei der Regierung von Oberfranken, wurde der Umgang mit dem Hochwasserrisiko-Managementplan Main erörtert. Im weiteren Verlauf der Veranstaltung erhielten die Teilnehmer praktische Tipps zur Alarm- und Einsatzplanung. Abschließend berichteten betroffene Gemeinden und Fachbehörden über ihre Erfahrungen mit den Hochwässern der jüngeren Zeit.

## Buchbesprechungen

Hillermeier u.a.: **Kommunales Vertragsrecht**, 82. Ergänzungslieferung, 50,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 111. Auflage, 50,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 133. Ergänzungslieferung, 68,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wagner: **Bilanz/Gewinn- und Verlustrechnung Eigenbetriebe**, 3. Auflage, 34,00 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Ecker/Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 58. Ergänzungslieferung, 60,48 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

**Sozialhilfe SGB XII, Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II**, 12. Auflage, 9,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Bauer/Hundmeyer: **Kindertagesbetreuung in Bayern**, 99. Ergänzungslieferung, 59,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Ebert: **Der Verwaltungsprozess in der Behördenpraxis**, 1. Auflage, 23,50 €, Carl Link Kommunalverlag

Peters: **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**, 55. Ergänzungslieferung, 48,96 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Jäde: **Gemeinde und Baugesuch**, 4. Auflage, 28,00 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hillermeier: **Kommunale Haftung und Entschädigung**, 73. Ergänzungslieferung, 46,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Vierhaus: **Beweisrecht im Verwaltungsprozess**, 1. Auflage, 34,00 €, Verlag C.H. Beck, München

### Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

## Herrn Heinz Nicklas

Altstadtrat

Träger der Ehrenmedaille des Bezirkes Oberfranken in Silber

der am 16. Mai 2011 verstorben ist. Durch sein jahrzehntelanges kommunalpolitisches Wirken hat er sich in besonderer Weise um Oberfranken verdient gemacht.

Der Bezirk Oberfranken wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bayreuth, 19. Mai 2011

**Bezirk Oberfranken**

**Dr. Günther Denzler**

Bezirkstagspräsident